



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmvv
Telex 61 3221155 bmvv
Telefax (01) 713 03 26

DVR: 0000175

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl. 210.542/2-II/C/11-1999

Sachbearb.: Dr. Funk
Telefon: 01- 711 62 / DW 2102
Fax: 01- 711 62 / DW 2199

Wien, am 20. April 1999

A. Kunz

Betreff: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes;
Begutachtung

In der Beilage werden 25 Kopien der in Ergänzung der Ressortstellungnahme vom 29. 3.
1999, GZ 5432/7-PR/S/99, ergangenen Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kunz



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und VerkehrA-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmvv
Telex 61 3221155 bmvv
Telefax (01) 713 03 26

DVR: 0000175

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 1
1010 Wien

Zl. 210.542/2-II/C/11-1999

Sachbearb.: Dr. Funk
Telefon: 01- 711 62 / DW 2102
Fax: 01- 711 62 / DW 2199

Wien, am 20. April 1999

Betreff: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes;
Begutachtung

Bezug: do. GZ 690.033/2-V/3/99

In Ergänzung zur ho. Ressortstellungnahme vom 29. 3. 1999, GZ 5432/7-Pr/S/99, wird es für notwendig erachtet, das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 betreffend die Liquidierung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, BGBl.Nr. 95/1934, (Index: 31.02.01) im Anhang I anzuführen.

Obzwar vermutlich der mit § 2 des zitierten Bundesgesetzes verfügte Übergang aller Rechte und Pflichten der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien u.a. an den Bund bereits ex lege - ohne daß es eines gesonderten Übertragungsaktes an die im § 2 leg. cit. angeführten Rechtsnachfolger bedarf - erfolgt ist und wiederum die davon betroffenen Vermögensteile, die dem Wirtschaftskörper ÖBB gewidmet waren, gemäß § 17 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die ÖBB übergegangen sind, sind nach wie vor im Eisenbahn- und Grundbuch auf Fremdgrundstücken Dienstbarkeiten zugunsten der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien eingeräumt, die den ÖBB als Rechtsnachfolger dieser Kommission und des Bundes zugute kommen. Desweiteren können unregelmäßige Dienstbarkeiten ohne Zustimmung des Eigentümers des belasteten Grundstückes in Grunddienstbarkeiten umgewandelt werden und sind die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtsurkunden,

bücherlichen Eintragungen, Eingaben und amtlichen Ausfertigungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

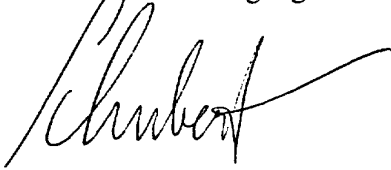
Zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit und zur Inanspruchnahme der in diesem Bundesgesetz eingeräumten Rechte und Gebührenbefreiungen sollte das zitierte Bundesgesetz nicht vor einer endgültigen Richtigstellung des Eisenbahnbuch- und Grundbuchsstandes aufgehoben werden.

Unter einem wird mitgeteilt, daß 25 Stellungnahmen dieser ergänzenden Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden sind.

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schubert', written in a cursive style.